



Kantonsschule Heerbrugg

Statuten der Schülerorganisation (SO) der Kantonsschule Heerbrugg

1. Zweck

Die Schülerorganisation bezweckt:

1. die Vertretung der Schülerinteressen gegenüber dem Konvent, der Schulleitung, den Behörden und der Öffentlichkeit;
2. die Förderung der Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander, zur Schulleitung und zur Lehrerschaft;
3. die Organisation und / oder Mitgestaltung von schulischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Veranstaltungen und Unternehmungen im Interesse der Schülerschaft;
4. den Aufbau und die Unterstützung von Einrichtungen und Institutionen im Interesse der Schülerschaft.

2. Mitgliedschaft

Die Schülerorganisation umfasst die gesamte Schülerschaft der Kantonsschule Heerbrugg. Alle Schülerinnen und Schüler werden mit dem Eintritt in die KSH automatisch Mitglied, mit dem Austritt aus der Schule erlischt die Mitgliedschaft in der SO.

3. Organe

Die Organe der SO sind:

- a) Schülerschaft
- b) Schülerrat
- c) Vorstand
- d) Revisoren

a) Schülerschaft

Die Schülerschaft bildet die Schülerorganisation oder löst sie auf, wenn in einer schriftlichen Abstimmung in den Klassen die Mehrheit der gültig Stimmenden und wenigstens ein Drittel der Schülerschaft zustimmt (Art. 46 MSG¹).

Die Schülerschaft wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl des Präsidiums erfolgt funktionsgebunden. Gewählt werden können Schülerinnen und Schüler, die seit mindestens einem Jahr im Vorstand tätig sind.

75 Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, beim Vorstand eine schriftlich formulierte Initiative einzureichen oder gegen Beschlüsse des Schülerrates das Referendum zu ergreifen.

Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Klassen (Art. 24 Abs. 3 MSV²).

¹ Mittelschulgesetz, sGS 215.1.

² Mittelschulverordnung, sGS 215.11.



b) Schülerrat

Der Schülerrat besteht aus den Klassenvertretungen und deren Stellvertretungen. Zusätzlich gehört der Vorstand der SO dem Rat an. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt als Beobachter an der Versammlung teil. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz (Art. 25 MSV).

Die Versammlung des Schülerrates wird jedes Semester mindestens einmal durch den Vorstand (nach Absprache mit Unterstützung durch die Schulleitung) einberufen. Die Versammlungsdaten werden im Schulterminplan aufgeführt. Weitere Versammlungen können vom Vorstand, von der Schulleitung oder auf Wunsch von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

Sitzungen müssen, sofern sie nicht im Terminplan vermerkt sind, mindestens 10 Schultage vor der Durchführung angekündigt werden. Sollen an der Versammlung Beschlüsse gefasst werden, muss die Traktandenliste eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern des Schülerrates und der Schulleitung zugestellt und am Anschlagbrett ausgehängt werden.

Der Schülerrat behandelt die von den Mitgliedern eingebrachten Anliegen der Klassen.

Vor dem Erlass der Schulordnung ist er anzuhören (Art. 46 MSG).

Er kontrolliert den Vorstand und wählt zwei Revisorinnen und Revisoren.

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder das absolute Mehr aller Mitglieder ausmacht. Er beschliesst mit einfachem Mehr.

Die Aktuarin oder der Aktuar des Vorstandes führt das Protokoll, das der ganzen Schülerschaft in einem Aushang zur Kenntnis gebracht wird. Zusätzlich informieren die Schülerratsmitglieder ihre Klassen vor und nach der Sitzung.

c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern (Art. 27 MSV). Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Revisoren sein. Weitere vom Vorstand bezeichnete SO-Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung des Schülerrates (auf Wunsch mit Unterstützung durch die Schulleitung).
- b) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Schülerorganisation mit sich bringt. Davon ausgeschlossen sind Geschäfte, die anderen Organen vorbehalten sind.
- c) Mindestens einmal jährlich Information der Schülerschaft und des Schülerrates über die Aktivitäten des Vorstandes.
- d) Der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten steht ein Mitspracherecht im Lehrerkonvent zu (Art. 29 MSV).
- e) Leitung der Organisation oder Mitgestaltung von schulischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Veranstaltungen und Unternehmungen im Interesse der Schülerschaft. Für jeden Anlass, der mit Ausgaben verbunden ist, erstellt er ein Budget. Für Anlässe mit geplanten Ausgaben von mehr als Fr. 500.- ist das Budget vorgängig dem zuständigen Mitglied der erweiterten Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulleitung kann weitere Vorgaben zur Durchführung von Anlässen machen, um insbesondere die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

Der Vorstand wird alljährlich vor den Sommerferien von der Schülerschaft gewählt. Im ersten Wahlgang bedarf eine Wahl des absoluten Mehrs, im zweiten gilt das relative Mehr. Sofern sich nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als vorhandene Sitze melden, werden stille Wahlen durchgeführt.

d) Revisorenstelle

Die Revisorenstelle besteht aus zwei durch den Schülerrat gewählte Revisorinnen und Revisoren sowie einem Mitglied der erweiterten Schulleitung.

Die Revisorinnen und Revisoren haben die Pflicht, mindestens einmal pro Jahr die Rechnung zu prüfen und dem Schülerrat einen Bericht vorzulegen.

Genehmigt durch die Schülerschaft am 30. August 2016

Genehmigt durch den Erziehungsrat des Kantons St.Gallen am 18. Oktober 2017